

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 RS 54/09 B**

L 1 R 161/06 (LSG Sachsen-Anhalt)  
S 8 RA 653/03 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein  
und die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.5.2009 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) den Anspruch des Klägers auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und der dabei erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen dieses Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) eine nicht näher bezeichnete "Beschwerde" eingelegt.
- 3 Das allein zulässige Rechtsmittel des Klägers gegen das Berufungsurteil, die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), ist unzulässig. Ihre Begründung vom 21.8.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.
- 4 Wie bereits die Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils ausführt, muss zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Damit weist die Rechtsmittelbelehrung auf die Vorschriften des § 160 Abs 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hin. Hieraus ist ersichtlich, dass mit dem Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde nicht die Richtigkeit des Berufungsurteils an sich angegriffen werden kann. Dieses Rechtsmittel hat vielmehr nur dann Erfolg, wenn einer der drei Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1: Grundsätzliche Bedeutung; Nr 2: Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Nr 3: Verfahrensfehler) einerseits geltend gemacht (dargelegt bzw bezeichnet) wird und andererseits tatsächlich vorliegt. Zu den Vortragserfordernissen nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG besteht eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG.
- 5 Dies erklärt, warum die vorliegende Beschwerde, die lediglich - in der Art einer weiteren Berufung - vorträgt, warum das LSG-Urteil keinen Bestand haben könne, als unzulässig zu verwerfen ist. Denn sie erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 6 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

